

Die Einführung der E-Rechnung

Online-Seminar, 11.10.2024



- I. Digitalisierung in der Umsatzsteuer
- II. Einführung der elektronischen Rechnung durch das Wachstumschancengesetz
- III. Einzelfragen
- IV. VAT in the Digital Age

Digitalisierung in der Umsatzsteuer

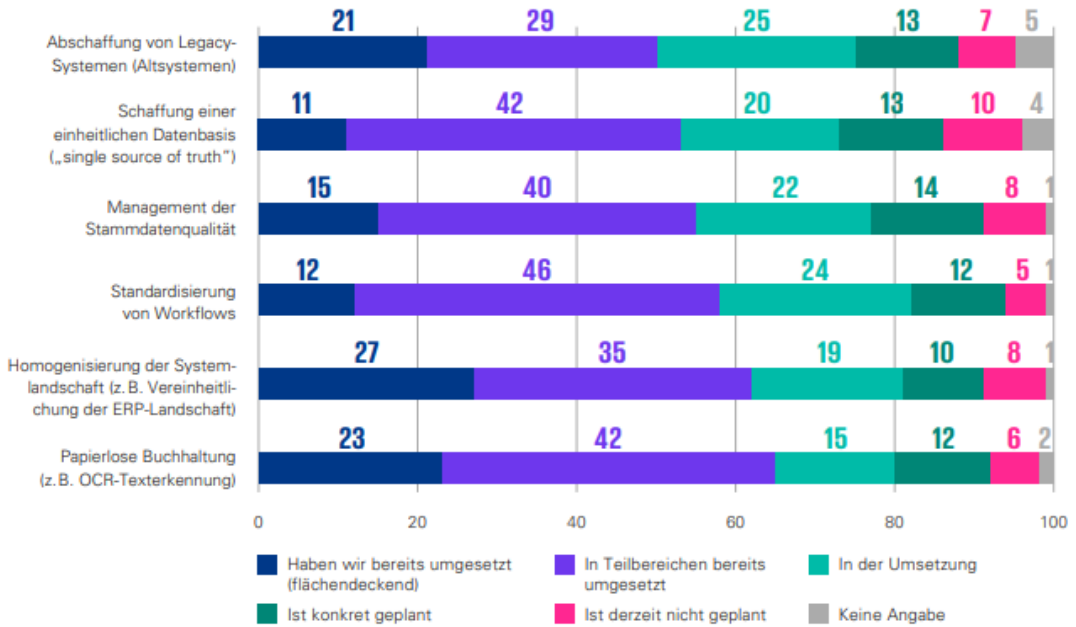


Digitalisierung in der Umsatzsteuer

Digitalisierung im Rechnungswesen

Abbildung 6: Technologien und Systeme

Zu Beginn möchten wir Sie zu dem Stand der Digitalisierung im Rechnungswesen befragen.
 Inwieweit beschäftigt sich Ihr Unternehmen im Rechnungswesen mit folgenden Themen? (n = 232)



Angaben in Prozent

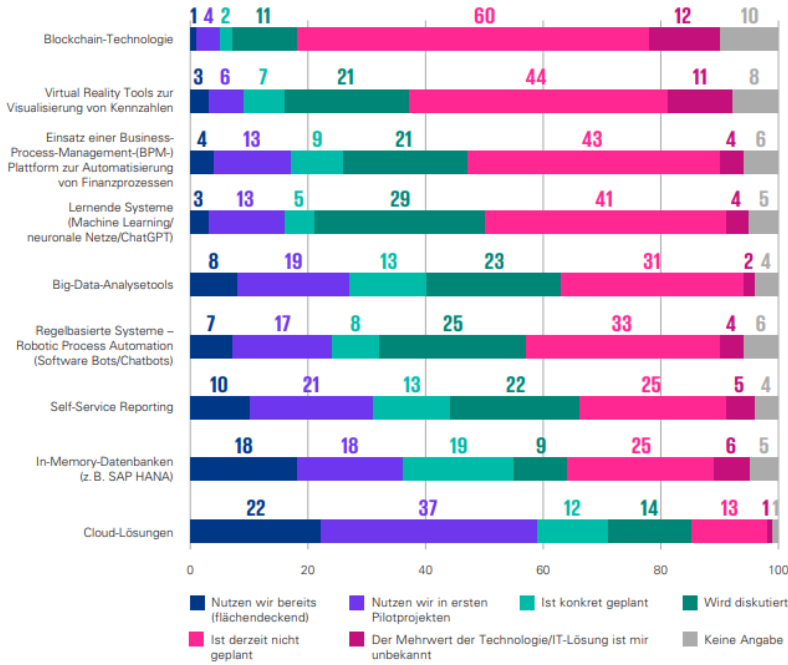
Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Digitalisierung in der Umsatzsteuer

Digitalisierung im Rechnungswesen

Abbildung 8: Bedeutung aktueller Technologietrends im Jahr 2023

Inwieweit beschäftigt sich Ihr Unternehmen im Rechnungswesen mit folgenden Technologien bzw. technologiebasierten Lösungen? (n = 232)



Angaben in Prozent

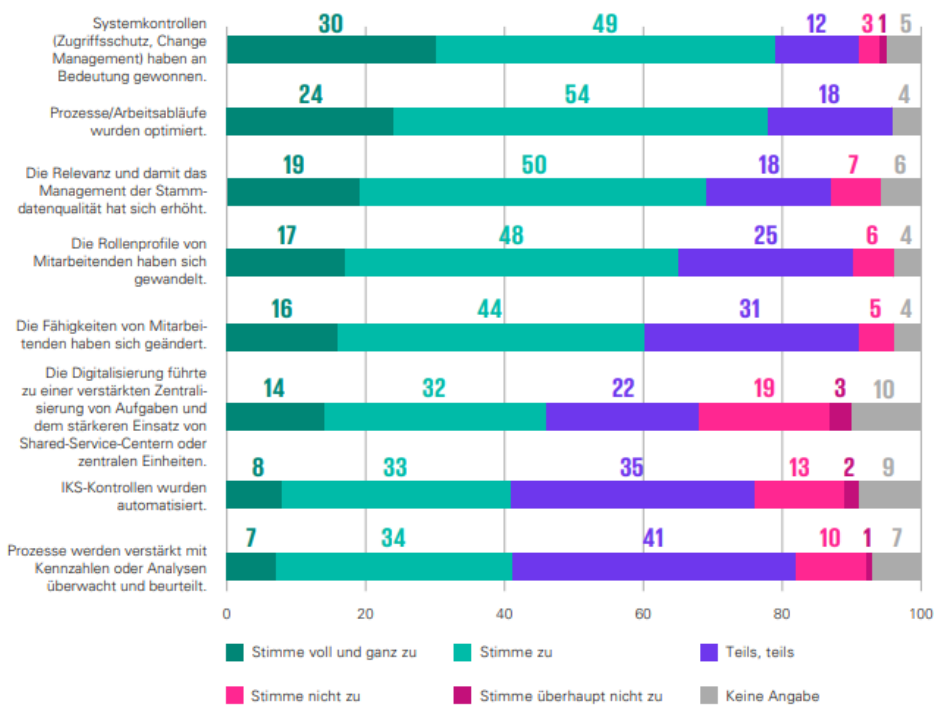
Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Digitalisierung in der Umsatzsteuer

Digitalisierung im Rechnungswesen

Abbildung 11: Veränderungen im Rechnungswesen durch die Digitalisierung

Was hat sich im Rechnungswesen durch die Digitalisierung verändert? (n = 232)



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

- **Italien**

- E-Invoicing seit 2019 verpflichtend für in Italien ansässige Unternehmer
- Nationale B2B- und B2C-Transaktionen
- Seit 01.07.2022: E-Rechnung bei grenzüberschreitenden Leistungen
- Abwicklung über Server der Finanzverwaltung (V-Modell – SDI)

- **Polen**

- Freiwillige E-Rechnungsstellung seit 01.01.2022
- Verpflichtende E-Rechnungsstellung für alle in Polen ansässigen Unternehmer + Echtzeitreporting verschoben auf 01.01.2025
- Abwicklung über zentrale Plattform (V-Modell – KSeF)

- **Frankreich**

- Schrittweise Einführung der E-Rechnungspflicht ab 09/2026
- Transaktionen:
 - Nationale B2B-Leistungen
 - E-Reporting für grenzüberschreitende B2B- und B2C-Geschäfte
- Einführung einer Reporting-Verpflichtung im Y-Modell

- **Spanien**

- E-Rechnung für in Spanien ansässige Unternehmer ab voraussichtlich Mitte / Ende 2025
- Schrittweise Einführung (zunächst Unternehmen mit Jahresumsatz > EUR 8 Mio.)
- Abwicklung über zentrale Plattform geplant

- **Frankreich**

- Schrittweise Einführung der E-Rechnungspflicht ab 09/2026
- Transaktionen:
 - Nationale B2B-Leistungen
 - E-Reporting für grenzüberschreitende B2B- und B2C-Geschäfte
- Einführung einer Reporting-Verpflichtung im Y-Modell

- **Spanien**

- E-Rechnung für in Spanien ansässige Unternehmer ab voraussichtlich Mitte / Ende 2025
- Schrittweise Einführung (zunächst Unternehmen mit Jahresumsatz > EUR 8 Mio.)
- Abwicklung über zentrale Plattform geplant

- **Rumänien**

- Einführung eines nahezu Echtzeitreportings (Meldung innerhalb von 5 Arbeitstagen) zum 01.01.2024
- Meldepflicht gilt auch für ausländische Unternehmer
- Einführung der E-Rechnungsstellung zum 01.07.2024 für inländische Leistungen (Pflicht trifft nur in Rumänien ansässige Unternehmen)
- Abwicklung über zentrale Plattform der Finanzverwaltung

- **Slowakei**

- E-Rechnung für in der Slowakei steuerpflichtige Umsätze (B2B und B2C)
- Anzuwenden für In- und Ausländer ab 2024

Einführung der elektronischen Rechnung durch das Wachstumschancengesetz



- Einführung durch das Wachstumschancengesetz v. 27.03.2024
- Erster Schritt hin zur Einführung einer einzeltransaktionsbezogenen Meldepflicht in (nahezu) Echtzeit
 - Kein konkreter Zeitplan
 - Finanzverwaltung möchte perspektivisch alle Daten zu Ein- und Ausgangsrechnungen in strukturierter Form zeitnah zur Leistungserbringung übermittelt bekommen
- Vorbereitung auf ViDA = EU-weite Einführung der E-Rechnung
- BMF hat bereits Entwurfsschreiben zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht (= Stand der heutigen Veranstaltung)
 - Einzelfragen sind noch in Diskussion
 - Finales Schreiben Ende Oktober / Anfang November erwartet

- Anwendungsbereich gem. § 14 Abs. 2 UStG
 - im Inland nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreie Umsätze
 - eines im Inland ansässigen Unternehmers
 - an einen anderen im Inland ansässigen Unternehmer
 - für dessen Unternehmen

- Betroffen sind alle Unternehmer
 - die Waren oder Dienstleistungen in DE einkaufen!
 - die Waren oder Dienstleistungen im B2B-Geschäft in DE verkaufen

- Wann muss ich keine E-Rechnung ausstellen?
 - Kunde ist Endkunde (B2C)
 - Kunde ist im Ausland ansässig
 - Leistung ist im Ausland steuerbar (z.B. Fernverkäufe ins EU-Ausland, Baustelle im EU-Ausland)
 - Kleinbetragsrechnung (Brutto bis EUR 250)
 - Bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. Arzt, Wohnraumvermietung, Versicherungsvermittlung)
- Wann muss mein Lieferant / Dienstleister mir keine E-Rechnung ausstellen?
 - Kleinbetragsrechnung (Brutto bis EUR 250)
 - Fahrausweise (Bahn, ÖPNV, Linienflug, nicht: Taxi)
 - Lieferant / Dienstleister sitzt im EU-Ausland
 - Leistung ist im Ausland steuerbar
 - Bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. steuerfrei Vermietung, steuerfreie Bankgebühren)

- Wer muss eine E-Rechnung ausstellen, auch wenn er keine Steuer in der Rechnung ausweist?
 - Kleinunternehmer (z.B. auch „private“ Betreiber von PV-Anlagen mit ihrer Einspeisevergütung)
 - Reverse-Charge-Umsätze (Bauleistungen → Handwerker müssen untereinander E-Rechnungen ausstellen)
 - Steuerfreie Güterbeförderungen bei Ein- und Ausfuhr von Waren (→ Besonderheiten für Speditionen)

- Was passiert, wenn ich trotz Verpflichtung keine E-Rechnung ausstelle?
 - Kunde kann Zahlung zurückhalten, ohne in Verzug zu kommen
 - FA kann gem. § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG ein Bußgeld von bis zu EUR 5.000 je fehlerhafter Rechnung verhängen
 - Nur wenn Rechnung vorsätzlich oder leichtfertig nicht als E-Rechnung ausgestellt wird
 - Ermessensentscheidung des FA
- Muss ich prüfen, ob mein Kunde Unternehmer ist und ich somit eine E-Rechnung ausstellen muss?
 - Kunde hat Interesse an korrekter Rechnung für den Vorsteuerabzug
 - Keine Pflicht aktiv beim Kunden nachzufragen, wenn nicht offenkundig Anhaltspunkt erkennbar (z.B. Supermarktkasse, Bäcker, etc.)

- Elektronische Rechnung gem. § 14 Abs. 1 S. 2 ff. UStG
 - Rechnung in strukturiertem elektronischem Format = XML-Datei
 - Rechnung im CEN-Format EN 16931 (gem. BMF = insb. XRechnung, ZUGFeRD)
 - Rechnung in einem individuell mit Kunde / Lieferant vereinbarten Format, sofern dieses Interoperabel mit CEN-Format (z.B. EDI)
 - Hybride Formate: Bilddatei und XML-Datei sind in einer Datei zusammengefasst (z.B. ZUGFeRD): Vorrang der XML-Datei
 - Rechnung muss elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail-Anhang, Webdownload, Portal, Schnittstelle)
- Sonstige Rechnungen ≠ E-Rechnung
 - Papier
 - Andere elektronische Formate (nicht strukturiert)
 - PDF
 - Bilddatei
 - Fax
 - Word
 - E-Mail-Text

Gemäß Artikel 6 CEN-RL (RL 2014/55/EU) sind folgende Angaben als Kernelemente einer elektronischen Rechnung zu werten:

- Prozess- und Rechnungskennungen,
- Rechnungszeitraum,
- Informationen über den Verkäufer,
- Informationen über den Käufer,
- Informationen über den Zahlungsempfänger,
- Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers,
- Auftragsreferenz,
- Lieferungsdetails,
- Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
- Informationen über Zu- oder Abschläge,
- Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
- Rechnungsgesamtbeträge,
- MwSt.-Aufschlüsselung.

Einführung der E-Rechnung

Die E-Rechnung

Bestehendes Layout	Beschreibung	Vorschrift UStG	Mögliches Layout CEN	Vorhanden in X-Rechnung	Spezifikationen X-Rechnung	Definition des Typs laut UN CodeListe
aktuell verwendet/ relevant						
Rechnung	Initiale Rechnung nach Leistungserbringung	§ 14 (1) S.1 UStG	380 - Commercial invoice	X	Rechnung	Document/message claiming payment for goods or services supplied under conditions agreed between seller and buyer.
ustl. Gutschrift	Rechnungsstellung durch Leistungsempfänger	§ 14 (2) S. 2 UStG	389 – Self billed invoice	X	Behandlung als Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG	An invoice the invoicee is producing instead of the seller.
Vorausrechnung	Initiale Rechnung über komplettes Entgelt vor Leistungserbringung	§ 14 (5) UStG	386 – Prepayment invoice			
Abschlag	Abrechnung eines Teilbetrags vor Leistungsende (keine Teilleistungen)	§ 14 (5) UStG	386 – Prepayment invoice		Eine strukturierte Übermittlung von Abschlagsplänen ist aktuell nicht vorgesehen. Zukünftige Zahlungen können jedoch in BG-1 im BT-21 Invoice note subject über den Code AGN für Future Plans übertragen werden. Alternativ ist eine Übermittlung in Form eines Anhangs in BG-24 denkbar.	An invoice to pay amounts for goods and services in advance; these amounts will be subtracted from the final invoice.
Abschlagsplan	i.d.R. Strom/ Gas/ Wasser	§ 14 (5) UStG	386 mit Anpassung oder bei Meldesystem nicht mehr mögl.?			
Schlussrechnung	abschließende Abrechnung unter Berücksichtigung evtl. erfolgter Abschläge	§ 14 (1) S.1 UStG, Abschn. 14.8 UStAE	877 – Final construction invoice	X	Schlussrechnung im Baubereich	Invoice concluding all previous partial invoices and partial final construction invoices in the context of a specific construction project.
Restrechnung	abschließende Abrechnung über eine Restforderung	§ 14 (1) S.1 UStG	380 – Invoice?			
Rechnungsergänzung	Ergänzung noch nicht aufgeführter Pflichtangaben	§ 31 (5) UStDV	Kommt nicht mehr vor, da ustl. Pflichtangaben = Pflichtfelder? Ansonsten 384			
Rechnungskorrektur	Berichtigung bereits vorhandener Pflichtangaben (mit Verweis auf Ursprungsrechnungen)	§ 31 (5) UStDV	384 – Corrected invoice	X	Bezug auf original vorhergehende Rechnung oder Gutschrift muss gegeben werden (s. „PRECEDING INVOICE REFERENCE“ (BG-3))	Commercial invoice that includes revised information differing from an earlier submission of the same invoice.
Belastungsanzeige	Betrags-/ Mengenreklamation durch den Leistungsempfänger ausgestellt	Anforderung von § 31 (5) UStDV	383 – Debit note			Document/message for providing debit information to the relevant party.
Entgeltminderung	nachträglich vereinbarte Preisminderung	§ 17 (1) UStG	381 – Credit note	X	Behandlung als kaufmännische Gutschrift. Kein Bezug auf vorhergehende Rechnung notwendig.	Document/message for providing credit information to the relevant party.
Entgelterhöhung	nachträglich vereinbarte Preiserhöhung	§ 17 (1) UStG	neu			
(Teil-)Storno	(teilweise) Stornierung einer Rechnung	§ 17 (1) UStG, § 31 (5) UStDV	neu			
Dauermietrechnung	Rechnung über Leistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wiederholt ausgeführt werden (benötigt kein Leistungsdatum, aber ein gültig ab Datum)		neu oder bei Meldesystem nicht mehr mögl.?			
weitere Formulare - werden bei X-Rechnung zusätzlich zu den obigen Typen verwendet (nicht mehr notwendig?)						
Teilrechnung?	Zu prüfen, ob hier Teilleistung gemeint ist oder Abschlag und wie die Abgrenzung zum Typ 386 ist. Laut englischer Beschreibung in der CEN-Norm handelt es sich hier um eine "unvollständige" Rechnung (siehe Spalte F). Laut KoSt Teilrechnung.	§ 14 (1) S.1 UStG	326 - Partial invoice	X		Document/message specifying details of an incomplete invoice.
Abschlagsrechnung im Baubereich	Aktuell bei uns keine Unterscheidung zwischen Abschlagsrechnung und Abschlagsrechnung im Baubereich. Ggf. zukünftig erforderlich, da spezielle Angaben zu Bauleistungen möglich sind und Verweise auf Anhänge usw. (siehe Spalte E Verwendungsbeschreibung bei X-Rechnung).	§ 14 (5) UStG	875 - Partial construction invoice (aus unserer Sicht reicht 386)	X	Abschlagsrechnung Baubereich (Die Extension XRechnung erlaubt die Ausstellung von Rechnungen mit einer hierarchischen Struktur, bei der einer Position beliebige Unterpositionen („Sub invoice lines“) zugeordnet werden können. Außerdem erlaubt die Extension im Gegensatz zum Standard XRechnung die Einbettung von XML-Anhängen. Somit können die im Bauwesen häufig verwendeten GAEB-Dateien als rechnungsbegründende Unterlagen übermittelt werden.)	Partial invoice in the context of a specific construction project.
Teilschlussrechnung im Baubereich	Teilschlussrechnung im Baubereich	§ 14 (1) S.1 UStG	876 - Partial final construction invoice	X	Teilschlussrechnung Baubereich	Invoice concluding all previous partial construction invoices of a completed partial rendered service in the context of a specific construction project.

```
Umsatzsteuer</cbc:TaxAmount>
  <cac:TaxCategory>
    <cbc:ID>Feld BT-118 Code der Umsatzsteuerkategorie</cbc:ID>
    <cbc:Percent>Feld BT-119 Umsatzsteuersatz in Prozent</cbc:Percent>
    <cbc:TaxExemptionReason>Feld BT-120 Grund für Ausnahme von
Umsatzsteuerpflicht, z.B. Reverse Charge</cbc:TaxExemptionReason>
    <cac:TaxScheme>
      <cbc:ID>VAT</cbc:ID>
    </cac:TaxScheme>
  </cac:TaxCategory>
</cac:TaxSubtotal>
</cac:TaxTotal>
<cac:LegalMonetaryTotal>
  <cbc:LineExtensionAmount currencyID="EUR">Feld BT-148 Nettobetrag der
Position</cbc:LineExtensionAmount>
  <cbc:TaxExclusiveAmount currencyID="EUR">Feld BT-146
Nettobetrag</cbc:TaxExclusiveAmount>
  <cbc:TaxInclusiveAmount currencyID="EUR">Feld BT-112
Bruttobetrag</cbc:TaxInclusiveAmount>
  <cbc:AllowanceTotalAmount currencyID="EUR">Feld BT-92 Gesamtbetrag
Nachlass</cbc:AllowanceTotalAmount>
  <cbc:ChargeTotalAmount currencyID="EUR">Feld BT-99 Gesamtbetrag
Abgabe</cbc:ChargeTotalAmount>
```

- Ab wann gilt die E-Rechnung?
 - **Grundsatz:** Verpflichtend ab dem 01.01.2025
 - **Ausnahme:** Übergangsregelung (weiterhin Papierversand oder anderes elektronisches Format möglich)
 - Allgemein: bis 31.12.2026
 - Bei Gesamtumsatz des Leistenden bis EUR 800.000: bis 31.12.2027
 - EDI-Format gilt weiterhin bis 31.12.2027
- Spätestens zum 01.01.2027 / 2028 müssen Ausgangsrechnungen auf die E-Rechnung umgestellt werden

- Ab wann muss ich E-Rechnungen entgegennehmen?
 - **Pflicht** zur Entgegennahme von e-Rechnungen **ab dem 01.01.2025**: Es gibt **keine Übergangsfrist** auf der Rechnungseingangsseite!
 - Lieferant / Dienstleister darf ohne Zustimmung auf E-Rechnung umstellen
 - Kunde hat keinen Anspruch auf Übersendung in einem anderen Format, wenn Übersendung als E-Rechnung angeboten wird → im Zweifel hat Kunde keinen Vorsteuerabzug

- Jeder Unternehmer muss bis zum Jahreswechsel in der Lage sein E-Rechnungen entgegenzunehmen
 - Aufsetzen Eingangsprozess (z.B. E-Mail-Postfach)
 - Abstimmung mit Dienstleistern / Lieferanten empfehlenswert

Einzelfragen



- Welche Folgen hat es, wenn ich zukünftig Rechnungen nicht als E-Rechnung erhalte?
 - Fehlerhafte Syntax: keine ordnungsgemäße Rechnung → kein VSt-Abzug
 - Kein Empfang einer e-Rechnung: Kein Vorsteuerabzug für Kunde (aber: bei hybriden Formaten unkritisch → zugehen auf Lieferanten)
 - Fehlerhaftes Format (**Papier statt e-Rechnung**)
 - Grundsatz: **kein Vorsteuerabzug**
 - Ausnahme: Bis Ablauf der Übergangsfrist unkritisch
 - Ab 01.01.2027 muss geprüft werden, ob die Grenze für kleine Unternehmen für den Lieferanten greift, wenn Papierrechnung eingeht
 - Ab 01.01.2028 nur bei Nachweis in jedem Einzelfall noch Vorsteuerabzug ohne E-Rechnung möglich

- Was gilt es bei der Leistungsbeschreibung zu beachten?
 - Auch Leistungsbeschreibung muss in strukturierter, maschinell auslesbarer Form vorliegen
 - Eindeutige Identifizierung der Leistung aus den Angaben in der e-Rechnung muss möglich sein
 - = Menge und Art der Gegenstand im Datensatz beschrieben
 - = Art und Umfang der Dienstleistung im Datensatz beschrieben
 - Weitergehende Angaben können im integrierten Anhang der e-Rechnung beigefügt sein
 - Bezugnahme auf weitere Unterlagen setzt voraus, dass Unterlagen der Rechnung beigefügt sind

→ Es bleibt abzuwarten, ob Unterlagen jeder Rechnung erneut beigefügt werden müssen

- Welche Besonderheiten gelten für Dauerschuldverhältnisse?
 - E-Rechnung muss zumindest für erste Teilleistung ausgestellt werden
 - Für weitere Zeiträume kann anderes Format gewählt werden
 - Gilt auch für bestehende Dauerschuldverhältnisse (mind. Eine e-Rechnung zum 01.01.2027 / 01.01.2028).
 - Umstellung Leasing- und Mietrechnungen
 - Bei Änderung von Rechnungsangaben (Mietpreiserhöhung) → neue e-Rechnung

- Gilt das E-Rechnungsformat auch für Rechnungsberichtigungen / Anpassungen?
 - Berichtigung muss stets als e-Rechnung erfolgen
 - eigener Dokumententyp
 - Alle Angaben
 - Genaue Bezugnahme auf Ursprungsrechnung (= Nachvollziehbarkeit)
 - Was gilt als Berichtigung?
 - Storno (Retouren)
 - Credit- / Debit-Note
 - Inhaltliche Rechnungsberichtigung

- Was gilt bzgl. Aufbewahrung und Rechnungseingangsprüfung?
 - E-Rechnung ist stets im Ursprungsformat zu archivieren
 - Bei Umwandlung in Inhouse-Format, auch Inhouse-Format archivieren
 - Prüfpfad für Rechnungseingang erforderlich (IKS)
 - E-Rechnung muss nur maschinell lesbar aufbewahrt werden
 - Hybride Formate: Vorrang des XML-Datensatzes
 - Abweichungen zwischen Bild- und XML-Datei müssen identifiziert werden (→ Auslesen der XML-Datei erforderlich)
 - Verarbeitung sollte auf Basis der XML-Datei erfolgen, sofern möglich
 - Normalerweise keine Abweichung zwischen Bilddatei und XML-Datei möglich (nur bei mutwilligem Eingriff)
 - Übersendung eines eigenständigen Mehrstücks (Bilddatei) zulässig, wenn identisch mit e-Rechnung

- Was gilt bzgl. Aufbewahrung und Rechnungseingangsprüfung?
 - E-Rechnung ist stets im Ursprungsformat zu archivieren
 - Bei Umwandlung in Inhouse-Format, auch Inhouse-Format archivieren
 - Prüfpfad für Rechnungseingang erforderlich (IKS)
 - E-Rechnung muss nur maschinell lesbar aufbewahrt werden
 - Hybride Formate: Vorrang des XML-Datensatzes
 - Abweichungen zwischen Bild- und XML-Datei müssen identifiziert werden (→ Auslesen der XML-Datei erforderlich)
 - Verarbeitung sollte auf Basis der XML-Datei erfolgen, sofern möglich
 - Normalerweise keine Abweichung zwischen Bilddatei und XML-Datei möglich (nur bei mutwilligem Eingriff)
 - Übersendung eines eigenständigen Mehrstücks (Bilddatei) zulässig, wenn identisch mit e-Rechnung

- Welche Schritte sind bis wann zu erledigen?
 - Ermittlung Rechnungseingänge bis 31.12.2024
 - Formate
 - Verwendete Vorsysteme: Vollständigkeit über Creditoren und StKz.)
 - Welche Lieferanten stellen wann auf E-Rechnung um – Zugehen auf Lieferanten!
 - Einrichten eines zentralen E-Mail-Postfachs + erste Überlegungen zum Prozess Rechnungseingang und Aufbewahrung
 - Readiness-Prüfung für eigenen E-Rechnungsversand Schrittweise bis Ende 2026
 - Analyse aller Vorwärts- und Rückwärtsprozesse (Stornos, Credit- / Debitnotes, Anzahlungen, Boni, Retouren)
 - Prüfung von Lösungen in 2025 und Umsetzung in 2026
 - Welche Lösungen und welche Vorsysteme (woher kommen Informationen für E-Rechnungsfelder)
 - Mapping bei individuellen Vereinbarungen
 - Dokumentation für IKS / TCMS Schrittweise für alle neuen Eingangs- und Ausgangsprozesse
 - Perspektivisch: Vollautomatisierte Verarbeitung / Verbuchung von Eingangsrechnungen
 - Voraussetzung: Generierung eines Erwartungswert zur Verprobung der Eingangsrechnungen (Problem: fehlende Daten in der Bestellung, z.B. Abgangsland einer Ware)
 - Einführung Risikoorientierter Checks (TCMS / IKS)
 - Stets zu berücksichtigen: geplante Einführung transaktionsbezogener Meldepflichtigen

Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung ab 01.01.2026

- Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung korrespondierend zur Steuerentstehung erst bei Verausgabung des Betrags (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 Bst. b UStG-E)
 - Rechnung + Zahlung
- Verpflichtender Rechnungshinweis durch leistenden Unternehmer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG-E)

VAT in the Digital Age



- Geplante Maßnahmen
 - Ausweitung der Regelungen zur Plattformwirtschaft
 - „Single VAT Registration“
 - Digitalisierung der Meldepflichten und elektronische Rechnung
- Schrittweise Umsetzung ab 01.01.2025

Ausweitung der fiktiven Leistungsketten bei Online-Plattformen zum 01.01.2025

- Leistungsketten-Fiktion bei
 - Kurzfristiger Vermietung von Unterkünften (< 46 Tage) und Personenbeförderungsleistungen
 - Leistender ist
 - Nichtunternehmer
 - Kleinunternehmer
 - Sämtlichen Lieferungen eines Onlinehändlers über eine Plattform (auch B2B und lokale Lieferung)
 - Innergemeinschaftlichen Verbringungen über Online-Plattform (Amazon Pan-EU, Zalando ZFS)

Single VAT Registration ab dem 01.01.2025

- Reverse-Charge-Verfahren für alle B2B-Leistungen (Lieferung und Dienstleistung) zwischen ausländischem Leistenden und registriertem Leistungsempfänger
- Ausweitung des OSS-Verfahrens auf
 - Alle B2C-Lieferungen
 - Verbringungen → Abschaffung der Konsilager-Vereinfachung (§ 6b UStG)

Digitale Meldepflichten und elektronische Rechnung frühestens ab 01.01.2028

- Zwingende elektronische Rechnungsstellung bei innergemeinschaftlichen B2B-Leistungen (igLieferung und igDienstleistung)
 - Ausstellung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Leistungserbringung
 - Keine Sammelrechnungen
 - Wegfall des Clearing-Verfahrens (z.B. IT)
 - Neue Rechnungsangaben
- Neues MIAS / VIES-System
 - Meldung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung
 - Fehler führen zur Versagung der Steuerfreiheit für igLieferungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



TLI VAT Services PartG mbB
Hammerl Fietz Steuerberater
Seitzstraße 8 e
80538 München
+49 89 2154668-0
vat@vatgroup.de